

Stadt Sendenhorst
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

des abschließenden Beschlusses zur **10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sendenhorst** im Bereich „Sankt Josef-Stift gem. § 6 sowie Anzeige der Erteilung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 (BauGB).

Der Rat der Stadt Sendenhorst hat in öffentlicher Sitzung am 01.07.2021 gemäß § 2 i. V. m. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB), nach abschließender Beschlussfassung über die im Rahmen der einzelnen Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen, den abschließenden Beschluss zum 10. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes mit entsprechender Begründung hierzu gefasst.

Der Geltungsbereich der 10. FNP- Änderung ist in dem beigefügten Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Für die Stellplatzanlage des Sankt-Josef-Stifts Sendenhorst wird ein neuer Planungsprozess eingeleitet, der eine Erweiterung der vorhandenen Stellplatzanlage in der Ausbauqualität der vorhandenen Anlage vorsieht und auch weiterhin das Angebot ebenerdiger, offener Parkmöglichkeiten für Patienten, Gäste und Mitarbeiter sicherstellen soll. Als Teil dieses Prozesses wird zudem eine ideale und nachhaltige Anbindung an die Verkehrsinfrastruktur (PKW und Radverkehr) der Stadt Sendenhorst angestrebt.

Für den Flächennutzungsplan ist ein Planungserfordernis im Sinne des § 1(3) BauGB gegeben, um die Erweiterung planungsrechtlich gemäß den Zielsetzungen zu ordnen. Hierfür wird die von der Stellplatzerweiterung einschließlich optionaler Zufahrt betroffene Teilfläche von der bisherigen Darstellung einer Grünfläche/Parkanlage geändert und in die den Klinikstandort umfassende Gemeinbedarfsfläche einbezogen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Bezirksregierung Münster, als höhere Verwaltungsbehörde, hat die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB zum o. g. Flächennutzungsplan mit Verfügung vom 14.07.2021 – Aktenzeichen 35.02.01.800-010/2021.0001 erteilt. Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB , in Verbindung mit § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Beschlüsse mit den Ratsbeschlüssen übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist. Der Wortlaut der Genehmigung lautet:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Sendenhorst am 01.07.2021 beschlossene 10. Änderung des Flächennutzungsplanes.“

Im Auftrag
gez. Daniel Schlecht
(Bez.Reg.Münster)

Inkrafttreten

Mit dem Ablauf der Bekanntmachungsfrist **tritt die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sendenhorst am 04.08.2021 in Kraft.**

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans kann einschließlich seiner Begründung und Anlagen ab sofort im Rathaus, Kirchstraße 1, Zimmer 309, 48324 Sendenhorst, während der Publikumszeiten eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Wunsch Auskunft gegeben

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Sendenhorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sein denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sendenhorst, den 19.07.2021

gez. Reuscher
(Bürgermeisterin)

